

## Veröffentlichungspflichten 2024

**Netzbereich** 16,7-Hz-Bahnstromnetz (Deutschland)

**Gesetz/ Verordnung** § 23c Abs. 1 Nr. 4c,d EnWG Veröffentlichungspflichten

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

4c) jeweils die Anzahl der Netzanschlüsse, die im vorangegangenen Kalenderjahr länger als drei Monate und länger als sechs Monate ab dem Erhalt des Netzanschlussbegehrens nicht durchgeführt wurden, aufgeteilt nach den betroffenen Spannungsebenen,

4d) die Anzahl der zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 14a Absatz 1 Satz 1,

**Stand** 31.12.2023

### § 23c Abs. 1 Nr. 4c EnWG – Anzahl nicht durchgeführter Anschlussbegehren

<b>Hochspannung</b>	
länger als drei Monate	0
länger als sechs Monate	0
<b>Mittelspannung</b>	
länger als drei Monate	0
länger als sechs Monate	0

### § 23c Abs. 1 Nr. 4d EnWG – Abgeschlossene Vereinbarungen nach § 14a Absatz 1 Satz 1

Vereinbarungen nach § 14a Absatz 1 Satz 1	0
---	---